

**Nr.: BV-020/2020****(1. Änderung)****Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 02.07.2020

Fachbereich  
Stadtentwicklung  
Andersen, Enikö  
Tel.: 421-91316  
Bezug: BV-103/2018

**Beschlussvorlage**

Nummer BV-020/2020

**Betreff:**

Werbeanlagenkonzept der Lutherstadt Wittenberg

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Ortsbürgermeisterrunde	05.03.2020	nicht öffentlich Einleitung des Anhörungsverfahrens
Ortschaftsrat Abtsdorf	02.07.2020	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf	30.06.2020	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf	10.03.2020	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebö	30.06.2020	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt	10.03.2020	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau	29.06.2020	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf	12.03.2020	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau	01.07.2020	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf	11.03.2020	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Schmilkendorf	09.03.2020	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Seegrehna	29.06.2020	öffentlich

		<b>anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Straach</b>	<b>03.07.2020</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Haupt- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>09.07.2020</b>	<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>15.07.2020</b>	<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt das Werbeanlagenkonzept der Lutherstadt Wittenberg gemäß Anlage.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein

Hinweise zu finanziellen Auswirkungen:

- Das Werbeanlagenkonzept selbst hat keine finanziellen Auswirkungen, da hiermit lediglich Grundsätze festgelegt werden.
- Investitionen in die im Konzept benannten Werbeanlagen erfolgen durch den Vertragspartner bzw. Konzessionär.
- Mit den Werbeanlagen sollen Erträge für die Stadt generiert werden. Deren Höhe kann derzeit nicht beziffert werden.

**Begründung:**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Die Stadt hat mit der DSM Deutsche Städte Medien GmbH (damals noch Deutsche Städte-Reklame GmbH) am 12.10./06.11.1990 einen Vertrag abgeschlossen, welcher der Firma das exklusive Recht zur Nutzung aller Werbemöglichkeiten im öffentlichen Verkehrsraum der Lutherstadt Wittenberg einräumt. Gleichzeitig wurde auch ein Vertrag über die Errichtung und Bewirtschaftung von Buswarteallen und Stadtinformationsanlagen abgeschlossen.

Nach Ablauf der vereinbarten Grundlaufzeit von 15 Jahren wurden die beiden Verträge fortgeschrieben und zu einem neuen Vertrag zusammengefasst, der seit 01.11.2005 läuft. Mit dem Ziel, die aus rechtlicher Sicht erforderliche Neuvergabe der Werberechte zu ermöglichen, wurde dieser Vertrag entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 26. September 2018 (BV-103/2018, Beschluss.-Nr. I/434-47-18) fristgemäß gekündigt.

Grundlage für die Neuvergabe der Werberechte, die vergaberechtlich als Konzession gelten, ist ein Konzept, in dem die Grundsätze und Vorstellungen der Stadt zur künftigen Ausrichtung der Werbung im öffentlichen Raum zusammengefasst sind. Durch den o.g. Stadtratsbeschluss ist der Oberbürgermeister mit der Erstellung eines solchen Werbekonzeptes beauftragt worden.

Die Beschlüsse „Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Lutherstadt Wittenberg 2030+“ (Beschluss-Nr. I/516-55-19) sowie „Grundsatzbeschluss Nachhaltigkeit“ (Beschluss-Nr. I/393-41-18) sind bei strategischen Entscheidungen zur Stadtentwicklung heranzuziehen.

II. Beschlussgegenstand

Das als Anlage beigefügte Werbeanlagenkonzept beinhaltet:

- Ziele und Grundsätze für Werbeanlagen im öffentlichen Raum,
- eine Darstellung der vorhandenen Werbeanlagen und deren Entwicklungsziele,
- eine Darstellung neuer Werbeanlagen, die im Stadtgebiet zugelassen werden.

Das Werbeanlagenkonzept dient dem Zweck, die Rahmenbedingungen für den Umgang mit Werbeanlagen im öffentlichen Raum vorzugeben und stellt für den zukünftigen Konzessionär die Voraussetzung für die Erstellung eines Vertragsangebotes dar.

Mit dem Konzept sollen nicht nur die verschiedenen Werbeträgerarten definiert werden, die im öffentlichen Raum zugelassen sind, sondern auch deren maximal zugelassene Anzahl. Gleichzeitig soll die Anzahl der Werbeträger auf ein für die Stadt verträgliches Maß begrenzt werden, um einer unerwünschten Häufung von Werbeanlagen und eine damit einhergehenden Beeinträchtigung des Straßen- und Ortsbildes entgegenzuwirken.

Für die inhaltliche Begleitung der Neuvergabe der Werberechte ist ein branchenunabhängiger Fachberater beauftragt worden. Die vom Fachberater vorgebrachten Empfehlungen hinsichtlich einer für die Lutherstadt Wittenberg verträglichen Anzahl an Werbeträgern ist für das vorliegende Werbeanlagenkonzept als Orientierung herangezogen worden.

Von dem Konzept erfasst sind ausschließlich die dauerhaften bzw. fest installierten Werbeanlagen im öffentlichen Raum, für welche die Stadt die Nutzungsrechte vergeben will (z.B. Litfaßsäulen). Hierbei werden bereits im Stadtgebiet vorhandene als auch neue Werbeträger beleuchtet.

Nicht erfasst sind dagegen die temporären Werbeanlagen (z.B. Kurzzeitplakatierungen an Lichtmasten), Wahlwerbung sowie die mobilen Werbeanlagen einzelner Gewerbetreibender u.a. (z.B. Klappaufsteller, Fahrradständer mit Werbung, etc.), die jeweils im Rahmen der Sondernutzungssatzung auf Antrag genehmigt werden.

Nach Bestätigung durch den Stadtrat wird auf der Grundlage des Werbeanlagenkonzeptes das Verfahren für die Neuausschreibung der Werberechte durchgeführt. In diesem Rahmen werden sämtliche Werbeträger einer Standortprüfung unterzogen. Die Genehmigungsfähigkeit neuer Standorte erfolgt unter Beteiligung der jeweiligen Fachämter und wird im Einzelfall unter planungsrechtlichen, denkmalrechtlichen, bauordnungsrechtlichen, eigentumsrechtlichen sowie straßen- und verkehrsrechtlichen Gesichtspunkten geprüft.

### III. Anlage

#### Werbeanlagenkonzept der Lutherstadt Wittenberg